

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Vom ...

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, geändert durch Satzung vom 29. März 2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeinderats,“ die Worte „des Jugendgemeinderats,“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bis zu 1,5 Stunden	25,00 Euro
b) von mehr als 1,5 Stunden	50,00 Euro
c) von mehr als 7 Stunden	100,00 Euro.“

3. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer

a) von bis zu 1,5 Stunden	45,00 Euro
b) von mehr als 1,5 Stunden	90,00 Euro
c) von mehr als 7 Stunden	100,00 Euro.“

Gleiches gilt für Mitglieder des Gemeinderats, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII vom Landkreis Tübingen erhalten und Hilfe in der Sitzung benötigen.“

4. In § 2 Absatz 5 werden nach den Worten „Entschädigung nach Absatz 3“ die Worte „oder Absatz 4“ eingefügt.

5. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderats, der Ausschüsse des Gemeinderats und an sonstigen Sitzungen zu denen der Jugendgemeinderat eingeladen wurde, ein Sitzungsgeld von 12,50 Euro je Sitzung.“

5. In § 3 werden die Worte „des § 2 Absatz 3 oder des § 2 Absatz 4“ durch die Worte „des § 2 Absatz 3 Buchstaben a) und b) oder des § 2 Absatz 4 Buchstaben a) und b)“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 1 werden in Buchstabe a) die Worte „bis zu 3 Stunden 20,00 Euro“ durch die Worte „bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro“ ersetzt.
7. In § 4 Absatz 1 werden in Buchstabe b) die Worte „von mehr als 3 Stunden 40,00 Euro“ durch die Worte „von mehr als 1,5 Stunden 50,00 Euro.“ ersetzt.
8. In § 4 Absatz 2 werden in Buchstabe a) die Worte „bis zu 3 Stunden 20,00 Euro“ durch die Worte „bis zu 1,5 Stunden 25,00 Euro“ ersetzt.
9. In § 4 Absatz 2 werden in Buchstabe b) die Worte „von mehr als 3 Stunden 40,00 Euro“ durch die Worte „von mehr als 1,5 Stunden 50,00 Euro.“ ersetzt.
10. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
11. In § 5 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
12. § 5 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahmen am selben Tag darf zusammen den Betrag von 100,00 Euro, davon abweichend in den Fällen des § 2 Absatz 4 den Betrag von 150,00 Euro, nicht übersteigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister